

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Gemeinde Fünfstetten folgende

Hebesatzsatzung

§ 1 Hebesatz

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:
Haushaltsjahr 2020 und Folgejahre **310 %**.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Fünfstetten, 25.06. 2019

Gemeinde Fünfstetten

(Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2019, TOP 1467)

Werner Siebert
1. Bürgermeister